

# Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

## Evangelischen Kirche im Rheinland

### Kirchlicher Prüfungsstandard: Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO<sup>1</sup> (Stand: 07.11.2017)<sup>2</sup>

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
2.1.	Gegenstand der Prüfung	3
2.2.	Art und Umfang der Prüfung	4
3.	Prüfungsdurchführung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes	5
4.	Berichterstattung und Bestätigungsvermerk	9

Anhang:

Anlage 1:	Gliederung für die Prüfungsplanung
Anlage 2:	Zusammenfassung von Bilanzposten für die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze
Anlage 3:	Checklisten zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz
Anlage 4a:	Liste der berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschließlich Ausweisfehler)
Anlage 4b:	Liste der nicht berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschließlich Ausweisfehler)
Anlage 5a:	Liste der berichtigten Prüfungsfeststellungen zum Anhang
Anlage 5b:	Liste der nicht berichtigten Prüfungsfeststellungen zum Anhang
Anlage 6:	Gliederung des Prüfungsberichts
Anlage 7a:	Bestätigungsvermerk uneingeschränkt
Anlage 7b:	Bestätigungsvermerk eingeschränkt
Anlage 7c:	Bestätigungsvermerk versagt

---

<sup>1</sup> Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2016 (KABl. S. 304).

<sup>2</sup> Verabschiedet von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland am 08.05.2012. Redaktionelle Anpassungen durch die Kommission am 06.11.2012, 18.11.2014, 17.11.2015, 19.09.2016 und 07.11.2017.

## 1. Vorbemerkungen

- (1) „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“<sup>3</sup>

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“<sup>4</sup>

- (2) Die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Überwachungstätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (3) Die Rechnungsprüfung kommt diesem Dienst u.a. durch die Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO und die damit einhergehende Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG<sup>5</sup> nach. Hierdurch verschafft sie den geprüften Stellen und deren Aufsichtsorganen Gewissheit über die Bearbeitungsqualität, ermöglicht die Berichtigung festgestellter Fehler und deren künftige Vermeidung. Darüber hinaus kann die Prüfung eine Präventivwirkung entfalten, wenn die geprüften Stellen im Wissen um die Prüfung ihre Sorgfalt erhöhen.
- (4) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKiR legt in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard gemäß § 12 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 RPG verbindlich die Grundsätze dar, nach denen Eröffnungsbilanzen kirchlicher Stellen<sup>6</sup> gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO zu prüfen sind.
- (5) Dieser Kirchliche Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Juli 2012 und wurde durch redaktionelle Anpassungen durch die Kommission am 06.11.2012, 18.11.2014, 17.11.2015, 22.09.2016 und 07.11.2017 angepasst.

---

<sup>3</sup> Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abs. 2.

<sup>4</sup> § 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung.

<sup>5</sup> Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. 2010, S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. 2015, S. 70).

<sup>6</sup> Unter „kirchliche Stellen“ sind in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard die in § 7 Abs. 1 RPG genannten kirchlichen Stellen zu verstehen.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 2.1. Gegenstand der Prüfung

- (6) Gegenstand der Prüfung gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO ist die gemäß § 140 Abs. 1 KF-VO aufzustellende Eröffnungsbilanz nebst Anhang.
- (7) Gemäß § 140 Abs. 1 KF-VO ist zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Ihr ist ein Anhang entsprechend § 128 KF-VO beizufügen.
- Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.
- (8) Gemäß § 140 Abs. 2 KF-VO haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage zu vermitteln.
- (9) Auf die Eröffnungsbilanz sind die §§ 124 und 127 KF-VO<sup>7</sup> entsprechend anzuwenden. Sie ist entsprechend der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1 zur KF-VO) zu gliedern. Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz richtet sich nach den Vorschriften des § 140 Abs. 3 bis 13 KF-VO sowie des § 141 KF-VO für Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen.
- (10) § 142 KF-VO regelt die Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz.
- (11) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Landeskirche und ihrer Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960<sup>8</sup> (LKVwO). Danach finden die Vorschriften der KF-VO grundsätzlich sinngemäß Anwendung (vgl. § 2 LKVwO); eine Ausnahme bildet die Rechnungslegung der Versorgungsverpflichtungen (vgl. §§ 5 und 6 LKVwO).

---

<sup>7</sup> § 124 KF-VO beinhaltet Vorschriften zur „Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung“, § 127 KF-VO zur „Bilanz“.

<sup>8</sup> Zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2011 (KABl. 2012, S. 5).

## 2.2. Art und Umfang der Prüfung

- (12) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der kirchlichen Körperschaft bzw. des Sondervermögens gemäß § 140 Abs. 2 KF-VO vermitteln (vgl. Tz.8).

Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

- (13) In die Prüfung der Eröffnungsbilanz sind die Inventur und das Inventar einzubeziehen, da aus diesen die Eröffnungsbilanz abgeleitet wird.
- (14) In organisatorischer Hinsicht ist eine Prüfung der Eröffnungsbilanz im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Prüfung des ersten darauf folgenden Jahresabschlusses möglich. Die Vorschriften der §§ 123, 124 und 127 der KF-VO sind zu beachten.
- (15) Die Prüfungsaussagen des Rechnungsprüfungsamtes erhöhen die Verlässlichkeit der Rechnungslegung und ermöglichen den Adressaten des Prüfungsberichtes, die Glaubhaftigkeit der Inventur und des Inventars sowie der Eröffnungsbilanz nebst Anhang besser einzuschätzen.
- (16) Das Rechnungsprüfungsamt führt die Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang mit dem Ziel durch, die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen kirchlicher Stellen.
- (17) Das Konzept der hinreichenden Sicherheit bezieht sich auf die für die Prüfungsaussagen erforderliche Gewinnung von Prüfungsnachweisen und somit auf die gesamte Prüfung. Die Prüfung dient nicht dazu, unwesentliche Fehler festzustellen. Prüfungsaussagen mit einer höheren Sicherheit würden annähernd eine Vollprüfung erforderlich machen. Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit, die bei einer Prüfung nicht zu erreichen ist.

- (18) Das Rechnungsprüfungsamt hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen (vgl. § 4 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 3 RPG). Das Ermessen wird durch die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und die Kirchlichen Prüfungsstandards der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität begrenzt (vgl. § 4 Satz 1, § 8 Abs. 6, §§ 12 Satz 2, 13 Abs. 3 Satz 1 RPG).
- (19) Das Rechnungsprüfungsamt ist für die Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht verantwortlich. Durch die Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vor allem durch den Prüfungsbericht, werden die Aufsichtsorgane der geprüften kirchlichen Stellen in ihrer Funktion unterstützt; ihre Verantwortung für die Aufsicht bleibt jedoch unberührt. Der zuständige Rechnungsprüfungsvorstand verwertet die Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht im Rahmen seiner Entscheidung über die Erteilung oder Empfehlung der Entlastung gemäß § 3 Abs. 2 RPG in eigener Verantwortung.
- (20) Die Durchführung der Prüfung gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO schränkt die Verantwortlichkeit des Leitungsorgans der kirchlichen Stelle für die Inventur und das Inventar sowie die Eröffnungsbilanz nebst Anhang nicht ein. Es ist verpflichtet, für eine ordnungsmäßige Inventur sowie für die ordnungsmäßige Aufstellung des Inventars sowie der daraus abzuleitenden Eröffnungsbilanz nebst Anhang zu sorgen. Die Verantwortlichkeit des Leitungsorgans der kirchlichen Stelle erstreckt sich dabei auch auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

### **3. Prüfungsdurchführung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes**

- (21) Der Prüfung von Eröffnungsbilanzen von kirchlichen Stellen liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Zum risikoorientierten Prüfungsansatz vgl. weiterführend IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.) (Stand: 01.03.2012) sowie Vortragsfolien der Fortbildung zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen vom 27. bis 29.03.2012 in Marienheide (unveröffentlichte Schulungsunterlage).

- (22) Eine Prüfung ist darauf auszurichten, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Dabei muss das Risiko der Abgabe eines positiven Prüfungsurteils trotz vorhandener Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Das Rechnungsprüfungsamt muss die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsvorgehens.
- (23) Bei der Planung der Prüfungen von Eröffnungsbilanzen ist die Gliederung gemäß Anlage 1 zu diesem Standard zu beachten.
- (24) Das Rechnungsprüfungsamt hat Prüfungshandlungen durchzuführen, um die Fehlerrisiken festzustellen und anschließend zu beurteilen. Für die Feststellung von Fehlerrisiken ist es erforderlich, dass das Rechnungsprüfungsamt Wesentlichkeitsgrenzen festlegt.
- (25) Für die Beurteilung der Bedeutung eines Prüffeldes sind die Posten der Eröffnungsbilanz zu Prüfgebieten gemäß der Anlage 2 zu diesem Standard zusammenzufassen.
- (26) Gesondert festzustellen hat das Rechnungsprüfungsamt dabei
- bedeutsame Risiken sowie
  - Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.
- (27) Fehlerrisiken werden festgestellt, indem ein Verständnis von der kirchlichen Stelle und deren rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld gewonnen wird. Dies umfasst die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, welches der Komplexität der jeweiligen kirchlichen Stelle angemessen sein muss.
- (28) Aufgrund der erstmaligen Anwendung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) durch die geprüfte kirchliche Stelle im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der damit einhergehenden fehlenden Vorerfahrungen wird in der Regel von einem höheren Fehlerisiko auszugehen sein als bei bisherigen kameraleen Jahresrechnungen.

- (29) Eine eventuelle Auslagerung von Funktionen auf einen externen Dienstleister (z.B. Verwaltungsverband, gemeinsame Buchungsstelle) ist besonders in die Betrachtung einzubeziehen. Kenntnisse über einen externen Dienstleister aus der Prüfung anderer kirchlicher Stellen sind zu verwerten.
- (30) Auf der Grundlage der Beurteilung der Fehlerrisiken hat das Rechnungsprüfungsamt Prüfungsnachweise<sup>10</sup> zur Funktion relevanter Teile des internen Kontrollsystems (Funktionsprüfungen) und zu den einzelnen Aussagen in der Rechnungslegung (aussagebezogene Prüfungshandlungen) einzuholen. Mit Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen reagiert der Prüfer auf die beurteilten Fehlerrisiken auf Aussageebene.
- (31) Dabei besteht bei einer Prüfung der Eröffnungsbilanz ein unvermeidbares höheres Risiko, falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz nicht zu entdecken. Denn in diesem Fall verfügt das Rechnungsprüfungsamt über keine Prüfungsnachweise aus einer Vorjahresprüfung, die Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz erlauben. Kenntnisse über die kirchliche Stelle aus vorangegangenen Prüfungen der kameralen Jahresrechnung sind jedoch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zu nutzen.
- (32) Der Umfang und die Angemessenheit der Prüfungsnachweise, die das Rechnungsprüfungsamt zu erlangen hat, hängen von folgenden Faktoren ab:
- von der kirchlichen Körperschaft angewendete Inventurverfahren sowie Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden,
  - Art der Eröffnungsbilanzwerte,
  - Risiko falscher Angaben im zu prüfenden Abschluss,
  - Wesentlichkeit der einzelnen Eröffnungsbilanzwerte für die zu prüfende Eröffnungsbilanz.

---

<sup>10</sup> Gemäß IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300) (Stand: 06.09.2006), Tz. 6, hat der Abschlussprüfer durch geeignete Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise einzuholen, die es ermöglichen, zu begründeten Schlussfolgerungen (Prüfungsfeststellungen) zu gelangen, um darauf aufbauend mit hinreichender Sicherheit die geforderten Prüfungsaussagen treffen zu können. Prüfungsnachweise sind Informationen insbesondere aus Originalunterlagen, buchhalterischen und sonstigen Aufzeichnungen sowie aus anderen Quellen, welche sich auf die im Inventar, in der Eröffnungsbilanz und im Anhang enthaltenen Angaben beziehen und vom Prüfer für seine Schlussfolgerungen verwendet werden (z.B. Bestätigungen Dritter).

- (33) Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat sich das Rechnungsprüfungsamt vor allem damit auseinanderzusetzen, wie die kirchliche Stelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sicherstellt. Zur Verminderung des Risikos, dass Vermögensgegenstände und Schulden nicht vollständig erfasst werden, ist der Erfassungssystematik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (34) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Bewertung sind die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der wertbestimmenden Faktoren bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz von hoher Bedeutung. Auf die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Vereinfachungsverfahren gemäß § 141 KF-VO ist deshalb besonderes Augenmerk zu richten. Übergangsregelungen für Umstellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 2012 sind ebenfalls zu beachten.
- (35) Checklisten zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz sind in Anlage 3 zu diesem Standard aufgeführt. Die Checklisten sind durch das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen ggf. um weitere Prüfungshandlungen zu ergänzen, die aus der fachlichen Sicht des Rechnungsprüfungsamts notwendig sind, um hinreichende Sicherheit in einem Prüffeld zu erhalten.
- (36) Somit werden nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz die Prüfungshandlungen an den im jeweiligen Einzelfall bestehenden Risiken der zu prüfenden kirchlichen Stelle ausgerichtet. Dies bedeutet, dass sich das Rechnungsprüfungsamt mit risikoreichen Prüffeldern intensiver befasst als mit weniger risikobehafteten. Die Verwendung der Checklisten in Anlage 3 zu diesem Standard kann nur auf Basis einer Einbindung in das systematische Vorgehen im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes erfolgen.
- (37) Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Beanstandungen sind in der als Anlagen 4 und 5 zu diesem Standard beigefügten „Liste der Prüfungsdifferenzen (einschließlich Ausweisfehler)“ bzw. „Liste der Prüfungsfeststellungen zum Anhang“ – jeweils getrennt in berichtigte und nichtberichtigte Prüfungsdifferenzen bzw. –feststellungen – zu dokumentieren.

- (38) Gemäß § 128 Abs. 5 i.V.m. § 140 Abs. 1 Satz 3 KF-VO hat das Leitungsorgan der geprüften kirchlichen Stelle am Ende des Anhangs mit einer „Vollständigkeitserklärung“ nach dem vom Landeskirchenamt bekannt gemachten Muster zu bestätigen, dass die Eröffnungsbilanz nebst Anhang alle verfügbaren Informationen enthält.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ein unterschriebenes Exemplar der Eröffnungsbilanz nebst Anhang einschließlich dieser „Vollständigkeitserklärung“ zu den Akten zu nehmen.

#### **4. Berichterstattung und Bestätigungsvermerk**

- (39) Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO sowie über das Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt schriftlich zu berichten (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG).
- (40) Die Gliederung des Prüfungsberichts ergibt sich aus Anlage 6 zu diesem Standard.
- (41) Das Prüfungsergebnis ist in einem Vermerk zusammenzufassen und hat sachverhaltsabhängig eine der folgenden Formen<sup>11</sup>:
- uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
  - eingeschränkter Bestätigungsvermerk
  - Versagungsvermerk
    - aufgrund von Einwendungen
    - aufgrund von gravierenden Prüfungshemmnissen
- (42) Hat das Rechnungsprüfungsamt keine wesentlichen Beanstandungen gegen die Inventur, das Inventar, die Eröffnungsbilanz und den Anhang zu erheben und liegen keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer bestimmte wesentliche abgrenzbare oder nicht abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können (Prüfungshemmnisse), sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks gegeben.

---

<sup>11</sup> Zu Einzelheiten vgl. den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400), Abschnitt 3.

- (43) Gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der von der kirchlichen Stelle aufgestellten Eröffnungsbilanz, des Anhangs, des Inventars oder der Inventur bestehen, oder kann das Rechnungsprüfungsamt abgrenzbare Teile der Rechnungslegung aufgrund besonderer Umstände nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen (Prüfungshemmnisse) und ist gleichwohl zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung noch ein Positivbefund möglich, hat das Rechnungsprüfungsamt eine Einwendung zu erheben und eine eingeschränkt positive Gesamtaussage im Rahmen eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks zu treffen.
- (44) Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk setzt voraus, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage i.S.d. § 140 Abs. 2 KF-VO vermittelt (§ 140 Abs. 14 Satz 1 KF-VO).
- (45) Gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen die Eröffnungsbilanz und den Anhang zu erheben sind, die sich auf diese als Ganzes auswirken und so bedeutend oder zahlreich sind, dass nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamts eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht mehr angemessen ist, um die missverständliche oder unvollständige Darstellung in Eröffnungsbilanz und Anhang zu verdeutlichen, hat es diese negative Gesamtaussage im Rahmen eines Versagungsvermerks zu treffen. Im Versagungsvermerk sind alle wesentlichen Gründe für die Versagung zu beschreiben und zu erläutern.
- (46) Ein Versagungsvermerk ist auch zu erteilen, wenn die Auswirkungen von Prüfungshemmnissen so wesentlich sind, dass das Rechnungsprüfungsamt nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, zu einem – ggf. eingeschränkten – Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage über die Eröffnungsbilanz und den Anhang zu gelangen. Solche Prüfungshemmnisse können bspw. in nicht behebbaren Mängeln der Inventur oder in der Verletzung von wesentlichen Vorlage- und Auskunftspflichten gemäß § 9 Abs. 1 RPG begründet sein.

(47) In Einzelfällen kann ein Hinweis auf bei der Prüfung festgestellte Besonderheiten sachgerecht sein. So kann auf solche Sachverhalte hingewiesen werden, auf die das Rechnungsprüfungsamt trotz ordnungsgemäßer Darstellung durch die kirchliche Stelle aufmerksam machen möchte, z.B. wegen verbleibender wesentlicher Unsicherheiten bei der Bewertung von Vermögen und Schulden. Ferner kann ein Hinweis auf Besonderheiten der Vermögens- und der Schuldenlage geboten sein.

(48) Ein solcher Hinweis kann eine erforderliche Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen. Er ist im Anschluss an das Prüfungsurteil in einen gesonderten Absatz aufzunehmen, wobei die folgende Einleitung empfohlen wird:

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass ...“

(49) Formulierungen für Bestätigungsvermerke und den Versagungsvermerk bei der Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO enthält die Anlage 7a bis 7c.

(50) Erfolgt die Prüfung der Eröffnungsbilanz im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Prüfung des ersten darauf folgenden Jahresabschlusses (vgl. Tz. 14), kann die Berichterstattung in einem Bericht zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen ist das Prüfungsergebnis in einem gesonderten Vermerk zur Eröffnungsbilanz zusammenzufassen.

<b>Deckblatt - Checkliste</b>	<b>Stand: KF-VO 8. Änderungsverordnung</b>
Kirchenkreis:	Musterkirchenkreis
Mandant:	XX_XX_XX_XX
Geprüfte Stelle:	Ev. Kirchengemeinde Mustergemeinde Musterstraße 1 XXXXX Muster
angeschlossen dem:	Verwaltungsamt in Musterstadt
Gemeindeglieder:	Stand: 30.06.
Anzahl der Pfarrstellen:	
Pfarramtlich verbunden:	
Besonderheiten:	keine
Prüfungsgegenstand:	Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX
Eingang der Unterlagen:	Aufstellungsbeschluss vom: Eingang am:
PrüferIn:	Musterprüfer

**Legende:**

- Anlage 1 Prüfungsplanung
- Anlage 2 Wesentlichkeitsgrenze
- Anlage 3a Inventur
- Anlage 3b Aktiva
- Anlage 3c Passiva
- Anlage 3d Anhang
- Anlage 4 Differenzen
- Anlage 5 Prüfungsfeststellungen

Kirchenkreis:	<b>Musterkirchenkreis</b>
Geprüfte Stelle:	<b>Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde</b>
Prüfungsgegenstand:	<b>Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX</b>
PrüferIn:	<b>Musterprüfer</b>

### **Anlage 1 - Prüfungsplanung**

- 1                    **Informationen zur Geschäftstätigkeit**
  
- 2                    **Problembereiche aus vorherigen Prüfungen**
  
- 3                    **Erste analytische Durchsicht**
  
- 4                    **Kontrollstrukturen**
  
- 4a                   IKS Erstellungsprozess Eröffnungsbilanz
  
- 4b                   Erfahrung der Buchhaltung, Risikoneigung und Kontrollen
  
- 5                    **Wesentlichkeit**
  
- 6                    **Auswahl der Prüfgebiete**
  
- 7                    ggf. mehrjährige Prüfungsplanung

Kirchlicher Prüfungsstandard:

Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 2: Zusammenfassung von Bilanzposten für die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze

Kirchenkreis: Musterkirchenkreis  
 Geprüfte Stelle: Ev. Kirchengemeinde Mustergemeinde  
 Prüfungsgegenstand: Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX  
 PrüferIn: Musterprüfer

**Anlage 2 - Zusammenfassung von Bilanzposten für die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze**

**Kirchengemeinden:**

**AKTIVA**

Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände  
 Sonder- und Treuhandvermögen  
 Finanzanlagen  
 Vorräte  
 Forderungen aus Kirchensteuern  
 Forderungen an kirchliche Körperschaften  
 Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften  
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  
 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände  
 Liquide Mittel  
 Aktive Rechnungsabgrenzung  
 Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag

**PASSIVA**

Vermögensgrundbestand  
 Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen  
 Bilanzergebnis (nicht bei Eröffnungsbilanz)  
 Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen  
 Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse usw.  
 Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.  
 Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen  
 Sonstige Sonderposten  
 Rückstellungen  
 Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern  
 Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Körperschaften  
 Verbindlichkeiten ggü. öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  
 Darlehensverbindlichkeiten  
 Sonstige Verbindlichkeiten  
 Passive Rechnungsabgrenzung

**Anlage 2 - Zusammenfassung von Bilanzposten für die Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze**

**Kleinstkirchengemeinden:**

**AKTIVA**

Anlagevermögen  
 Umlaufvermögen  
 Aktive Rechnungsabgrenzung

**PASSIVA**

Reinvermögen  
 Sonderposten  
 Rückstellungen  
 Verbindlichkeiten  
 Passive Rechnungsabgrenzung

**Kirchlicher Prüfungsstandard:  
Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 3: Checklisten zu aussagebezogenen  
Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz**

Kirchenkreis:

Musterkirchenkreis

Musterkirchenkreis:

Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde

Prüfungsgegenstand:

Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX

PrüferIn:

Musterprüfer

	INVENTUR	Rechtsgrundlage	ja	nein	erledigt	offen	nicht anwendbar	Bemerkungen
1	Enthält der Inventurrahmenplan alle Pflichtangaben (Zeit-, Sach und Personalplan)?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.2						
2	Liegt ein Beschluss des Leitungsorgans über die Bestimmung der Inventurleitung und den Inventurrahmenplan vor?	§ 111 Abs. 5 KF-VO						
3	Ist je Inventurgebiet die Inventurmethode festgelegt? a) Körperliche Aufnahme  b) Buchinventur	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.3  Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.4						
4	<u>Zur körperlichen Aufnahme:</u> Handelt es sich um eine vor- oder nachverlegte Inventur?	§ 111 Abs. 6 KF-VO						
5	Sind verbindliche Vordruckmuster für die Aufnahme festgelegt?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.2						
6	Sind Ausgabe und Rücklauf der Zähllisten geregelt und dokumentiert?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.2						
7	Sind im Sachplan erkennbar Doppelerfassungen und Auslassungen ausgeschlossen?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.2						
8	Stellen Sie per Zufallsstichproben aus den Zähllisten fest, ob sie fehlerfrei in die Bilanzwerte übertragen und korrekt bewertet wurden.							
9	Stellen Sie die drei hochwertigsten beweglichen Anlagegüter fest und überprüfen Sie die Bewertung.							
10	Befragen Sie die/den für die Bewertung zuständige/n Mitarbeiter/-in, nach welchen Unterlagen und Kriterien die Bewertung vorgenommen wurde (Nutzungsdauern, AfA-Methode, Anschaffungsdatum, Rechnungsbeträge).							
11	Beurteilen Sie, ob Festwerte angemessen festgelegt wurden. Sind die Voraussetzungen erfüllt (regelmäßig ersetzt, von untergeordneter Bedeutung)?	§ 115 Abs. 1 KF-VO						
12	Hat die Inventurleitung erkennbar Stichproben gezogen?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.3						
13	Werden Vorräte aufgenommen? Liegt ein Beschluss des Leitungsorgans zum Verzicht vor?  Sind die Voraussetzungen für einen Verzicht gegeben?	§ 112 Abs. 3 KF-VO  § 112 Abs. 3 KF-VO						
14	Erfolgt die Inventur durch Zähler und Ansager? Sind alle Zählzettel entsprechend abgezeichnet?	Anlage 8 zu § 111 Absatz 5 KF-VO Tz. 1.3						
15	Wurde das Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen (Anschaffungen unter 1.000,00 EUR) richtig angewendet?	§ 141 Abs. 1 KF-VO						
16	Bei Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011 und früher: Prüfen Sie, ob die Vereinfachungsregel für Gegenstände, die vor dem 1.1.2007 angeschafft wurden, korrekt angewendet wurde. Lassen Sie sich bei neuwertigen Gegenständen und Fahrzeugen das Anschaffungsdatum nachweisen. Hinweis: Die Vereinfachungsregel muss nicht einheitlich angewendet werden, bestimmte Gruppen von Anlagegütern können ausgenommen werden (z.B. Kfz). Die Ausnahmen müssen im Inventurrahmenplan dokumentiert sein.	Anlage 9 zu § 127 Abs. 7 Ziffer 5 KF-VO						

**Kirchlicher Prüfungsstandard:**  
**Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 3b: Checklisten zu aussagebezogenen**  
**Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz**

Kirchenkreis:  
 Geprüfte Stelle:  
 Prüfungsgegenstand:  
 PrüferIn:

Musterkirchenkreis  
 Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde  
 Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX  
 Musterprüfer

	AKTIVA	Rechtsgrund- lage	ja	nein	erledigt	offen	nicht anwendbar	Bemerkungen
1	Sind alle Konten in der Bilanz enthalten (d.h. gibt es keine Vortagskonten mehr mit positiven Saldo)?							
2	Kulturgüter sollen mit dem Versicherungswert bewertet werden. Sind sie nicht versichert, kann ein Erinnerungswert 1,00 EUR verwendet werden.	§ 140 Abs. 7 KF-VO						
3	Baudenkmäler (keine Gebäude) können mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet werden.	§ 140 Abs. 8 KF-VO						
4	Wenn keine Unterlagen über die Herstellung von Außenanlagen vorliegen, kann für die Außenanlagen ein Wert von 5 % des Bilanzwertes des Gebäudes angesetzt werden. Dieser ist über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben. Alternativ kann der Bilanzwert als Festwert angesetzt werden.	Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO Tz. 3.2						
<b>Sachanlagevermögen - Grundstücke und Gebäude ggf. Wahlrecht nach Anlage 9 Ziffer 3.2 beachten (Ertragswertverfahren)</b>								
5	Sind alle Grundstücke und Gebäude erfasst?							
6	Ist die Abgrenzung von kirchlicher und sonstiger Nutzung bei gemischten Grundstücken nachvollziehbar?							
7	Entspricht die Bewertung der Grundstücke und Gebäude den Vorgaben der KF-VO?	§ 140 KF-VO und Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO Tz. 3.2						
8	Sind Übergangsregelungen zu beachten? Beispiel: Beibehaltungswahlrechte Gebäudebewertung nach Ertragswertverfahren.							
9	Bei außerordentlichen Haushalten ist zu prüfen, ob diese aktivierungspflichtige Maßnahmen beinhalten. Der aktivierungspflichtige Anteil ist als Anlage im Bau zu bilanzieren. Der verbleibende Anteil ist Instandhaltungsaufwand des letzten Jahres der kamerale Buchführung.	Anlage 1 zu § 127 Abs. 2 KF-VO						
10	Liegen zu geleisteten Anzahlungen Kopien der Zahlungsbelege vor? Ist sichergestellt, dass die Anlagegüter noch nicht geliefert sind?	Anlage 1 zu § 127 Abs. 2 KF-VO						
<b>Sondervermögen</b>								
11	Sind alle Sondervermögen (Werke, Einrichtungen, rechtlich unselbständige Stiftungen) gemäß KF-VO bilanziert?	§ 44 i.V.m. Anlage 1 zu § 127 KF-VO						
<b>Treuhandvermögen</b>								
12	Sind alle Treuhandvermögen (Mietkautionen, Grablegate, verwaltete Taschengelder) gemäß KF-VO bilanziert? Bei Treuhandvermögen, welches auf normalen Girokonten steht: Ist der Bestand an liquiden Mittel um das Treuhandvermögen korrigiert?	§ 45 i.V.m. Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO						
13	Sind entsprechende Verpflichtungen ggü. Treuhandvermögen bilanziert?	Anlage 1 zu § 127 KF-VO						
<b>Finanzanlagen</b>								
14	Stimmen die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzanlagen mit der letzten kamerale Vermögens- und Schuldenübersicht überein? Wenn nein, sind Abweichungen begründet?	Leitfaden zum Hybriden Abschluss						
15	Sind alle Finanzanlagen gemäß KF-VO bilanziert? Gibt es Unterschiede zwischen Marktwert und Buchwert (bei Abweichungen nach unten >10% zwingend Abwertung; bei Abweichungen nach unten > 5% an den letzten drei "Bilanzstichtagen" - Niederwertprinzip/Vorsichtsprinzip)?	§ 117 Abs. 2 KF-VO						
16	Bei Festgeldern u.ä., deren Zinstermin über den 1.1 hinaus gehen: Ist eine Zinsabgrenzung berechnet und gebucht (sonstiger Vermögensgegenstand)?							
17	Sind Anteile an z.B. Kapitalgesellschaften mit ihren Anschaffungskosten bilanziert (wenn nicht bekannt, mit 1,00 EUR)?	§ 140 Abs. 5 KF-VO						
<b>bei Beteiligung an Kassengemeinschaft:</b>								
18	Sind Ausleihungen ggü. dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert?	§ 17 Abs. 3 Nr. 2 KF-VO						
<b>beim Träger der Kassengemeinschaft:</b>								
19	Sind als Finanzanlagen alle zentral verwalteten Anlagen bilanziert? Bestehen korrespondierende Verbindlichkeiten bei den beteiligten Kirchengemeinden?	§ 17 Abs. 3 Nr. 3 KF-VO						
<b>Vorräte</b>								
20	Sind Vorratsbestände (Heizöl, Gas, Eine-Welt-Laden, u.s.w.) erfasst?							
21	Sind sie zulässig bewertet (z.B. Durchschnittspreis)?							
22	Ist die Bewertungsfreiheit für Vorräte zu Recht angewendet worden?	Abs. 112 Abs. 3 KF-VO						
<b>Forderungen</b>								
23	Prüfen Sie, ob die Summe der OP-Liste Debitoren mit der Saldenliste Debitoren und dem Hauptbuchkonto übereinstimmt.							

Kirchlicher Prüfungsstandard:

Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 3b: Checklisten zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz

Kirchenkreis:  
Geprüfte Stelle:

Prüfungsgegenstand:  
PrüferIn:

Musterkirchenkreis

Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde  
Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX

Musterprüfer

24	Sind alle bekannten Sachverhalte berücksichtigt?						
25	a) Forderungen aus Kirchensteuern						
26	b) Forderungen an kirchliche Körperschaften						
27	c) Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften						
28	d) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
29	e) Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände						
	<b>Liquide Mittel</b>						
30	Liegen Depotaufstellungen zu kurzfristig veräußerbaren Wertpapieren vor?						
31	Liegt ein Barkassenaufnahmeprotokoll zum 31.12. vor?						
32	Stimmen die Kontoauszüge zum 31.12. bzw. 1.1. des Umstellungsjahrs mit den Salden der Sachkonten überein?						
33	Gibt es unterwegs befindliche Gelder oder Schecks? Prüfen Sie deren Zahlungseingang im neuen Geschäftsjahr.						
	<b>bei Beteiligung an Kassengemeinschaft:</b>						
34	Entspricht die Forderung ggü. dem Träger der Kassengemeinschaft dem Anteil aus dem letzten kameralen Tagesabschlusses mit Bankbewegungen und dem anteiligen Girokontobestand zum 01.01.?	§ 17 Abs. 3 Nr. 1 KF-VO					
	<b>beim Träger der Kassengemeinschaft:</b>						
35	Entsprechen die Girokontobestände abzgl. der Verbindlichkeiten zzgl. der Forderungen ggü. den beteiligten Kirchengemeinden dem "eigenen Anteil an der Kassengemeinschaft"?	§ 17 Abs. 3 Nr. 1 KF-VO					
	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>						
36	Sind die Sachverhalte zur Rechnungsabgrenzung (z.B. Versicherungsbeiträge, Disagio bei Darlehensaufnahme, vorausgezählte Miete/Pacht) rechnerisch richtig ermittelt?	§ 121 Abs. 1 KF-VO					
	<b>nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</b>						
37	Übersteigen die Schuldposten die Vermögenswerte bereits bei der Eröffnungsbilanzierung, muss dieser Posten bebucht sein.						

**Kirchlicher Prüfungsstandard:  
Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 3: Checklisten zu aussagebezogenen  
Prüfungshandlungen für die Eröffnungsbilanz**

Kirchenkreis:

Musterkirchenkreis

Geprüfte Stelle:

Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde

Prüfungsgegenstand:

Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX

PrüferIn:

Musterprüfer

	PASSIVA	Rechtsgrundlage	ja	nein	erledigt	offen	nicht anwendbar	Bemerkungen
1	Sind alle Konten in der Bilanz enthalten (d.h. gibt es keine Vortragskonten mehr mit positivem Saldo)?	Anlage 1 zu § 127 Abs. 2 KF-VO						
2	Ist das Stiftungskapital (bei rechtlich selbständigen Stiftungen) nachgewiesen?	§ 47 KF-VO						
3	Stimmt der Endbetrag der Rücklagen am 31.12. des letzten kameralen Haushaltsjahres mit dem Stand der Ausleihungen und den eigenen Finanzanlagen überein?	§ 48 Abs. 3 KF-VO						
4	Ist die Instandhaltungsrücklage ausreichend gebildet worden?	§ 118 Abs. 2 KF-VO						
5	Ist die Finanzdeckung aller Rücklagen nachgewiesen?	§ 48 Abs. 1 KF-VO						
	<b>Bilanzergebnis</b>							
6	Hier darf in der Eröffnungsbilanz kein Saldo bestehen. Ein evtl. Überschuss oder Fehlbetrag aus dem letzten kameralen Haushalt ist im letzten kameralen Abschluss auszugleichen	Leitfaden hybrider Jahresabschluss						
	<b>Sonderposten</b>	§ 119 KF-VO						
	Sind alle bekannten Sachverhalte berücksichtigt?							
7	a) Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen							
8	b) Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.							
9	c) Erhaltene Investitionszuschüsse, u.ä.							
10	d) Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen							
11	e) Sonstige Sonderposten							
	<b>Rückstellungen</b>	§§ 49 und 120 KF-VO						
	Sind alle bekannten Sachverhalte berücksichtigt?							
12	a) Versorgungsrückstellungen							
13	b) Clearingrückstellungen							
14	c) Sonstige Rückstellungen							
	<b>Verbindlichkeiten</b>							
	Sind alle bekannten Sachverhalte berücksichtigt?							
15	a) Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern							
16	b) Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften							
17	c) Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen							
18	d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
19	e) Darlehensverbindlichkeiten							
20	f) Sonstige Verbindlichkeiten							
	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>							
21	Sind die Sachverhalte zur Rechnungsabgrenzung (z.B. vorab vereinnahmte Mieten oder sonstige Entgelte, Erbbauzinsen etc.) rechnerisch richtig ermittelt?	§ 121 Abs. 4 KF-VO						

Kirchlicher Prüfungsstandard:

Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 4: Liste der berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschl. Ausweisfehler) und Liste der nicht berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschl. Ausweisfehler)

Kirchenkreis: Musterkirchenkreis  
 Geprüfte Stelle: Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde  
 Prüfungsgegenstand: Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX  
 PrüferIn: Musterprüfer  
**Anlage 4a - Liste der berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschließlich Ausweisfehler)**

Vermögensgrundstock vor Umbuchungen

Nr.	Konto	Text	Betrag Soll EUR	Betrag Haben EUR	Auswirkung EUR
					+0,00
					+0,00

Vermögensgrundstock nach Umbuchungen

**Anlage 4b - Liste der nicht berichtigten Prüfungsdifferenzen (einschließlich Ausweisfehler)**

Vermögensgrundstock vor Umbuchungen

Nr.	Konto	Text	Betrag Soll EUR	Betrag Haben EUR	Auswirkung EUR

Vermögensgrundstock nach Umbuchungen

Kirchlicher Prüfungsstandard:

Prüfung von Eröffnungsbilanzen gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO Anlage 5: Liste der berechtigten und nicht berechtigten Prüfungsfeststellungen zum Anhang

Kirchenkreis: Musterkirchenkreis  
Geprüfte Stelle: Ev. Kirchengemeinde Musterkirchengemeinde  
Prüfungsgegenstand: Erstmalige Eröffnungsbilanz per XX.XX.XXXX  
PrüferIn: Musterprüfer

**Anlage 5a - Liste der berechtigten Prüfungsfeststellungen zum Anhang**

Bezeichnung der Angabe	Betrifft	Beschreibung der Prüfungsfeststellung

**Anlage 5b - Liste der nicht berechtigten Prüfungsfeststellungen zum Anhang**

Bezeichnung der Angabe	Betrifft	Beschreibung der Prüfungsfeststellung

## Anlage 6: Gliederung des Prüfungsberichtes

### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung
2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse
  - 2.1 Stellungnahme zur Lage der kirchlichen Stelle
  - 2.2 Bestätigungsvermerk
  - 2.3 Prüfungsbemerkungen und Regelungsbedarf
  - 2.4 Schlussbesprechung
3. Ziele und Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
  - 3.1 Ziele und Gegenstand der Prüfung
  - 3.2 Art und Umfang der Prüfung
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz
  - 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz
    - 4.1.1 Eröffnungsbilanz und weitere geprüfte Unterlagen
    - 4.1.2 Eröffnungsbilanz per 01.01.20xx
  - 4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz
    - 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage
      - 4.2.1.1 Vorbemerkung
      - 4.2.1.2 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
      - 4.2.1.3 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Bilanz
      - 4.2.1.5 Feststellungen zum Anhang
    - 4.2.2 Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens- und Schuldenlage
      - 4.2.2.1 Vorbemerkung
      - 4.2.2.2 Die Struktur der Posten der Aktiva
      - 4.2.2.3 Die Struktur der Posten der Passiva
      - 4.2.2.4 Vermögens- und Schuldenlage
5. Schlussbemerkung

## **Anlagenverzeichnis**

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.20xx
2. Anhang
3. Umbuchungsliste

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

### Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Wir haben die Eröffnungsbilanz der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zum XX.XX.XXXX nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Leitungsorgans der kirchlichen Körperschaft<sup>1</sup>.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Erstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO unter Beachtung des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) sowie der von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und der Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der kirchlichen Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leitungsorgans sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Eröffnungsbilanz zum XX.XX.XXXX entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

---

<sup>1</sup> Ggf. abweichende Rechtsform der geprüften kirchlichen Stelle einsetzen, z.B. Sondervermögen.

## **Eingeschränkter Bestätigungsvermerk**

### Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Wir haben die Eröffnungsbilanz der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zum XX.XX.XXXX nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Leitungsorgans der kirchlichen Körperschaft<sup>1</sup>.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Erstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO unter Beachtung des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) sowie der von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und der Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der kirchlichen Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leitungsorgans sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu den in Abschnitt 2.3 aufgeführten Prüfungsbemerkungen geführt.

Mit diesen einschränkenden Prüfungsbemerkungen entspricht die Eröffnungsbilanz zum XX.XX.XXXX nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

---

<sup>1</sup> Ggf. abweichende Rechtsform der geprüften kirchlichen Stelle einsetzen, z.B. Sondervermögen.

## **Versagter Bestätigungsvermerk**

### Versagter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Wir haben die Eröffnungsbilanz der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zum XX.XX.XXXX nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Leitungsorgans der kirchlichen Körperschaft<sup>1</sup>.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Erstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang gemäß § 140 Abs. 14 KF-VO unter Beachtung des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) sowie der von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedeten Kirchlichen Prüfungsstandards vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und der Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der kirchlichen Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leitungsorgans sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz hat aufgrund der in Abschnitt 2.3 aufgeführten Prüfungsbemerkungen zu wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit diesen wesentlichen Einwendungen entspricht die Eröffnungsbilanz zum XX.XX.XXXX nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der XXXXXXXXXXXXXXXX.

---

<sup>1</sup> Ggf. abweichende Rechtsform der geprüften kirchlichen Stelle einsetzen, z.B. Sondervermögen.